

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2024.66 vom 25. Januar 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2024.66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2024.66)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2024.66 du 25 janvier 2022

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2024.66 del 25 gennaio 2022

## Regeste

Die kantonale Zuständigkeit für die Einschätzung und Veranlagung einer Kapitalleistung aus Vorsorge richtet sich nach dem Wohnsitz des Begünstigten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung. Vorliegend beabsichtigte zwar die Beschwerdeführerin/Rekurrentin, ihren Wohnsitz nach ihrer Pensionierung per 31. Juli 2022 (= Zeitpunkt der Fälligkeit) in den Kanton Graubünden zu verlegen, entschloss sich aber schon bevor es so weit war, noch ein Jahr lang weiter im Kanton Zürich zu arbeiten. Obschon sie ihre Schriften nach GR verlegt hat, hat die Pflichtige ihren Wohnsitz (noch) nicht verlegt. Abweisung

## Erwägungen

### E. 1

Mai 2022 von Zürich in den Kanton Graubünden verlegt habe und deswegen die am

### E. 2

a) Natürliche Personen sind gemäss § 3 Abs. 1 StG aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben. Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (§ 3 Abs. 2 StG und Art. 3 Abs. 1 und 2 StHG; vgl. auch Art. 23 Abs. 1 ZGB, an dessen Wohnsitzbegriff sich derjenige im Steuerrecht anlehnt; statt vieler BGE 143 II 233, E. 2.5.1 mit Hinweisen). Ist ein steuerrechtlicher Wohnsitz einmal ordnungsgemäss begründet, so besteht er grundsätzlich fort, solange die betreffende Person nicht äusserlich erkennbar ihre Absicht, ihn aufzugeben, kundtut (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A., 2021, § 3 N 9 StG, mit Hinweisen). b) aa) Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Kriterium der Absicht dauernden Verbleibens in Art. 23 Abs. 1 ZGB und Art. 3 Abs. 2 StHG nicht so zu verstehen, als dass es auf den inneren Willen des Steuerpflichtigen ankäme. Der Wohnsitz bestimmt sich vielmehr alleine nach der Gesamtheit der objektiven, für Dritte erkennbaren Tatsachen, in denen sich eine Absicht dauernden Verbleibens der betroffenen Person manifestiert (vgl. grundlegend BGE 97 II 1, E. 3; vgl. statt vieler auch BGE 143 II 233, E. 2.5.2). Er liegt demnach dort, wo sich im Licht dieser Tatsachen objektiv betrachtet der Mittelpunkt der Lebensinteressen der betroffenen Person befindet. Ob sich die relevanten äusseren Tatsachen verwirklicht haben, ist eine 1 DB.2024.66 1 ST.2024.89

- 5 - Tatfrage; die Bestimmung des Lebensmittelpunkts und damit des Wohnsitzes auf Basis der festgestellten Tatsachen ist hingegen eine Rechtsfrage (statt vieler BGE 136 II 405, E. 4.3). bb) Pflegt eine Person Kontakte zu mehreren Orten, ist für die Bestimmung des

steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärksten Beziehungen unterhält (vgl. statt vieler BGE 138 II 300, E. 3.2). Ausgangspunkt ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person. Die persönlichen, familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Interessen einer Person können sie aber so eng mit einem anderen Ort verbinden, dass dieser als Lebensmittelpunkt erscheint, obschon die betroffene Person dort weniger Zeit verbringt. Relevant sind in diesem Zusammenhang etwa der gewöhnliche Aufenthaltsort der Familienmitglieder (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister), die ausserfamiliären sozialen Beziehungen (z.B. Teilnahme am Vereinsleben), die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen und die Wohnverhältnisse an den verschiedenen Orten. Auf diese Kriterien ist auch abzustellen, wenn sich eine Person gleich oder annähernd gleich oft an mehreren Orten aufhält. Die verschiedenen Kriterien sind in Abhängigkeit der persönlichen Situation der betroffenen Person (z.B. Alter) zu gewichten und im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung gegeneinander abzuwägen, um den steuerrechtlichen Wohnsitz per Jahresende zu bestimmen. Die tatsächlichen Verhältnisse zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt sind zwar nicht unmittelbar relevant, können aber als Indizien berücksichtigt werden (zum Ganzen BGr, 28. Dezember 2021, 2C\_55/2021, E. 4.2.3 mit Hinweisen). cc) Für Personen, die sich unter der Woche typischerweise zu Erwerbszwecken an einem Ort aufhalten, jedoch wöchentlich an einen anderen Ort zurückkehren (sog. Wochenaufenthalter), lassen sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gewisse Fallkonstellationen herauskristallisieren. Bei verheirateten Personen, die sich unter der Woche aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht bei ihrer Familie aufhalten, überwiegen die persönlichen und familiären Interessen am Familienort in der Regel die beruflichen Interessen am Arbeitsort, sodass sich ihr Lebensmittelpunkt regelmässig am Familienort befindet (BGr, 28. Dezember 2021, 2C\_55/2021, E. 4.2.4 mit Hinweisen). Das Steuerdomizil von verheirateten leitenden Angestellten liegt hingegen am Arbeitsort, sofern sie dort über eine Wohngelegenheit verfügen und nicht täglich an den sich vom Arbeitsort unterscheidenden Familienort zurückkehren. Dies, da davon ausgegangen wird, dass ihre geschäftlichen Interessen einen überwiegenden Teil ihrer Gesamtinteressen darstellen (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 3 N 42 f. und 1 DB.2024.66 1 ST.2024.89

- 6 - 49 mit Hinweisen). Auch bei verheirateten Personen, die in nichtleitender Stellung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, befindet sich ihr Hauptsteuerdomizil regelmässig am Arbeitsort, sofern dieser mit dem Wochenaufenthaltsort zusammenfällt, da ihre materiellen und ideellen Lebensinteressen insoweit übereinstimmen. Bei kinderlosen Ehepartnern gilt dies selbst dann, wenn ihre Beziehungen zu einem regelmässig aufgesuchten Wochenendaufenthaltsort intensiver sind als zu einer gewöhnlichen Zweitwohnung, z.B. wenn sie aus dem Ort stammen, dort regelmässig mit den Eltern zusammenleben und ihren gemeinsamen Freundes- und Bekanntenkreis pflegen (BGr, 30. Oktober 2019, 2C\_533/2018, E. 2.4.2 f. und 5. Juni 2002, 2P.26/2000, E. 3a, je mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Anders verhält es sich, wenn Arbeits- und Wochenaufenthaltsort getrennt sind, so dass die materiellen und ideellen Lebensinteressen auseinanderfallen, insbesondere bei Pendlern. Hier befindet sich der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse allgemein an dem Ort, wo die steuerpflichtige Person mit ihrem Ehepartner bzw. mit ihrer Familie während der Woche wohnt und von wo sie regelmässig zur Arbeit geht. Dieser Wohnort hat den Vorrang gegenüber allen anderen Aufenthaltsorten, insbesondere aber auch gegenüber dem reinen Arbeitsort, an welchem sich die Person nur zum Erwerbszweck aufhält. Diese Gewichtung trifft grundsätzlich auf

kinderlose Ehepaare ebenfalls zu. Das Übergewicht des Wochenaufenthaltsortes gilt vor allem dann, wenn dort die üblichen gesellschaftlichen Beziehungen gepflegt werden und das Feriendomizil den Charakter der typischen, in der Regel nachträglich erworbenen Zweitwohnung hat. c) Bei der Feststellung des Hauptsteuerdomizils geht es darum, aufgrund von objektiven, äusseren Umständen auf innere Tatsachen zu schliessen (BGr, 30. Oktober 2019, 2C\_533/2018, E. 2.2.2). Über den steuerrechtlichen Wohnsitz kann dabei in der Regel kein klarer Beweis geführt werden, sondern es ist aufgrund von Indizien eine Gewichtung vorzunehmen. Dabei sind sämtliche Berufs-, Familien- und Lebensumstände der betroffenen Person zu berücksichtigen (vgl. statt vieler BGr, 29. August 2016, 2C\_510/2016, E. 2.2, mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist die Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände. Auf die Erklärungen der steuerpflichtigen Person oder die bloss affektive Bevorzugung eines Orts kommt es nicht an. Gleichermassen spielt das polizeiliche Domizil oder das Hinterlegen der Schriften und die Ausübung politischer Rechte an einem bestimmten Ort keine entscheidende Rolle. Diese Merkmale können allerdings Indizien für den steuerrechtlichen Wohnsitz einer Person bilden, wenn auch deren übriges Verhalten für diesen Ort spricht. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (vgl. statt vieler BGE 132 I 29, E. 4.1 1 DB.2024.66 1 ST.2024.89 - 7 - und zum Ganzen BGr, 30. Oktober 2019, 2C\_533/2018, E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 3**

a) Die Beschwerdeführerin/Rekurrentin führt aus, aufgrund ihrer Hobbies im Zusammenhang mit den Bergen, der Natur, dem Goldgraben, Steine suchen etc. seit über 20 Jahren mit ihrer Freundin B ihre Freizeit im Kanton Graubünden verbracht zu haben (R-act. 7, auch zum Folgenden). Anfangs hätten sie dabei in Hotels übernachtet. Danach hätten sie eine Ferienwohnung für die Sommerferien gesucht und später jeweils für die gesamte Sommersaison eine Wohnung gemietet. Das Interesse der Beschwerdeführerin/Rekurrentin an den Bergen und Mineralien zeige sich unter anderem an der seit Jahren abonnierten Zeitschrift "Schweizer Strahler". 2003 hätten die Beschwerdeführerin/Rekurrentin und B aufgrund der Tatsache, dass sie ihre Freizeit stets in Graubünden verbracht hätten, beschlossen, während der Woche in einer gemeinsamen Wohnung in Gemeinde C zu leben. Im Kanton Graubünden hätten sie eine Mietwohnung für das ganze Jahr gefunden. In dieser Zeit seien die Beschwerdeführerin/Rekurrentin und B jeweils am Montagmorgen nach Zürich zur Arbeit gefahren und nach dem letzten Wochenarbeitsstag sofort an den gemeinsamen Wohnsitz in Graubünden zurückgekehrt, um das Wochenende dort zu verbringen. 2011 habe B eine Liegenschaft im Kanton Graubünden erworben, wo sie und die Beschwerdeführerin/Rekurrentin seitdem ihre gesamte Freizeit und sämtliche Ferien verbrächten, sodass sich deren Lebensmittelpunkt seit vielen Jahren dort befinde. Aufgrund der bevorstehenden Pensionierung per Ende Schuljahr 2021/2022 habe die Beschwerdeführerin/Rekurrentin ihren Wohnsitz und ihre Schriften per 1. Mai 2022 von Gemeinde C in den Kanton Graubünden verlegt, um sich dort definitiv niederzulassen. Seither bezahle sie auch die Radio- und Fernsehgebühren an die Se-rafe AG in der bündner Wohngemeinde. Die Gemeinde C habe infolge des Wegzugs am 12. Mai 2022 neue Steuerrechnungen für die Staats- und Gemeindesteuern 2022 erlassen. Mithin sei der Wegzug steuerlich anerkannt worden. Auch von der Kantons-polizei Zürich sei die Beschwerdeführerin/Rekurrentin mit Schreiben vom 3. August 2022 aufgefordert worden, Führer- und Fahrzeugausweis infolge des Wohnortwechsels umschreiben zu

lassen. 1 DB.2024.66 1 ST.2024.89

- 8 - Die Auszahlung der Pensionskasse sei am 2. August 2022 erfolgt. Trotz der mehrfach angemeldeten Adressänderung habe die BVK die ausgerichtete Kapitalleistung irrtümlicherweise an das kantonale Steueramt Zürich statt an die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden gemeldet, was letztlich wohl Auslöser der vorliegenden Besteuerung gewesen sei. Nach erfolgter Wohnsitzverlegung sei die Schulleitung auf die Beschwerdeführerin/Rekurrentin zugegangen und habe sie aufgrund des akuten Lehrermangels ersucht, von August 2022 bis Juli 2023 noch ein Schuljahr anzuhängen. Während dieses ungeplanten Verlängerungsjahrs habe sich die Beschwerdeführerin/Rekurrentin wiederum in der Gemeinde C als Wochenaufhalterin und Untermieterin von B gemeldet. Seit Beendigung des Schuljahrs 2022/2023 sei sie wiederum einzig und allein im Kanton Graubünden angemeldet, ohne dass sie die Wohnung in Gemeinde C noch benutzen würde. b) Das kantonale Steueramt erwog, lediglich drei Wochen nach der Auszahlung der Kapitalleistung habe sich die Beschwerdeführerin/Rekurrentin unter derselben Adresse wieder als Wochenaufhalterin angemeldet, um ihre bisherige Tätigkeit nahtlos weiterzuführen (R-act. 3, auch zum Folgenden). Somit habe sich an den bisherigen Wohnverhältnissen seit 2005 nichts geändert. In Anbetracht der gesamten Umstände und aufgrund der Steuerersparnis liege es nah, dass das absonderliche Vorgehen einzig mit der Absicht, Steuern zu sparen, gewählt worden sei, was zudem den Tatbestand der Steuerumgehung erfülle.

#### **E. 4**

Wenn er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können.

#### **E. 5**

Die Beschwerde und der Rekurs sind nach dem Gesagten abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin/Rekurrentin aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes 1 DB.2024.66 1 ST.2024.89

- 12 - über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 und § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.